



BUNDESVERBAND DEUTSCHER VERSICHERUNGSKAUFLEUTE e.V.

**Stellungnahme  
des Bundesverbandes Deutscher Versicherungskaufleute e.V.**

zum Entwurf der Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie EU 2016/97 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 20. Januar 2016 über Versicherungsvertrieb in der Fassung vom 27.06.2018

Vorbemerkung:

Der Bundesverband Deutscher Versicherungskaufleute e. V. (BVK), der für mehr als 40.000 Versicherungsvertreter, Versicherungsmakler und Bausparkaufleute spricht, begrüßt grundsätzlich den Kabinettsentwurf der Versicherungsvermittlerverordnung.

Die vorliegende Stellungnahme nimmt Bezug auf die Stellungnahme des BVK zum Entwurf des Ministeriums für Wirtschaft und Energie zur Verordnung vom 21. November 2017, die wir als Anlage beifügen. Soweit die dort vorgetragenen Gesichtspunkte durch die Neufassung des Bundeskabinetts keine Änderungen erfahren haben, bleiben unsere Bedenken selbstverständlich weiterhin bestehen. Um Wiederholungen zu vermeiden, werden diese daher nicht erneut vorgetragen. Wir nehmen nur zu den neuen Gesichtspunkten im Kabinettsentwurf wie folgt Stellung:

1.

**§ 2 Sachkundeprüfung, Abs. 3**

*„Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler oder als Versicherungsberater tätig sind, bedürfen keiner Sachkundeprüfung. Personen, die vor dem 1. Januar 2009 eine Erlaubnis nach § 34 d Abs. 1 oder nach § 34 e Abs. 1 der Gewerbeordnung in der zu dem vorstehend genannten Zeitpunkt*

*geltenden Fassung beantragt haben, bedürfen auch im Falle einer nach der Antragstellung eingetretenen Unterbrechung ihrer Tätigkeit als Versicherungsvermittler oder Versicherungsberater keiner Sachkundeprüfung.“*

Der BVK begrüßt diese sogenannte „Alte-Hasen-Regelung“ in Abs. 3 Satz 2, die nunmehr neu eingeführt wurde. Diesen Bestandsschutzgedanken halten wir für Personen, die vor diesem Datum bereits selbständig oder unselbständig ununterbrochen tätig waren, vor dem Hintergrund ihrer weiteren beruflichen Tätigkeit für äußerst wichtig. Sie ergibt sich auch folgerichtig aus § 1 Abs. 4 der Versicherungsvermittlerverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Mai 2007, wonach Personen, die seit dem 31. August 2000 selbständig oder unselbständig ununterbrochen als Versicherungsvermittler tätig waren, keiner Sachkundeprüfung bedürfen, wenn sie bis zum 1. Januar 2009 eine Erlaubnis beantragen.

## 2.

### **§ 5 Gleichstellung anderer Berufsqualifikationen, Abs. 1**

*„Folgende Berufsqualifikationen und deren Vorläufer sind der Sachkundeprüfung gleichgestellt:*

1. *Eine mit Erfolg abgelegte Abschlussprüfung...*
2. *Ein Abschlusszeugnis...*

*wenn zusätzlich eine mindestens einjährige Berufserfahrung im Bereich der Versicherungsvermittlung oder der Versicherungsberatung nachgewiesen wird.“*

Die neu eingeführte mindestens einjährige Berufserfahrung neben den in Abs. 1 Nr. 2 a aufgeführten Studienabschlüssen begrüßen wir grundsätzlich.

## 3.

### **§ 7 Weiterbildung, Abs. 1**

*„Durch die Weiterbildung erbringen die nach § 34 d Abs. 9 Satz 2 der Gewerbeordnung zur Weiterbildung Verpflichteten den Nachweis, dass sie ihre berufliche Handlungsfähigkeit erhalten, anpassen oder erweitern. Die Weiterbildung muss dabei mindestens den Anforderungen der ausgeübten Tätigkeiten des zur Weiterbildung Verpflichteten entsprechen und die Aufrechterhaltung seiner Fachkompetenz und seiner personalen Kompetenz gewährleisten. Die Weiterbildung kann in Präsenzform, im Selbststudium, durch betriebsinterne Maßnahmen des Gewerbetreibenden oder in einer anderen geeigneten Form durchgeführt werden.“*

*Bei Weiterbildungsmaßnahmen im Selbststudium ist eine nachweisbare Lernerfolgskontrolle durch den Anbieter der Weiterbildung erforderlich. Der Anbieter muss sicherstellen, dass der Weiterbildungsmaßnahme eine Planung zugrunde liegt, sie systematisch organisiert ist und die Qualifikation derjenigen, die die Weiterbildung durchführen, gewährleistet wird. Die Anforderungen an die Qualität der Weiterbildungsmaßnahmen bestimmen sich nach Anlage 3. Der Erwerb einer der in § 5 aufgeführten Berufsqualifikationen gilt als Weiterbildung.“*

Der BVK begrüßt die inhaltlichen Änderungen des § 7 Abs. 1, wonach die Lernerfolgskontrolle bei der obligatorischen Weiterbildung nur noch für den Bereich des Selbststudiums erforderlich ist.

Wir hatten in der Vergangenheit betont, dass im Rahmen einer Präsenzveranstaltung Lernerfolgskontrollen zum Teil schwer umsetzbar und eher nicht möglich sind. Allein unter dem Gesichtspunkt der längeren Dauer einer solchen Veranstaltung würde ein zusätzlicher Lernkontrollaufwand mit erheblichem Aufwand verbunden sein und die zur Weiterbildung Verpflichteten könnten sich mit einem Aufwand konfrontiert sehen, der in keinem Verhältnis zur Weiterbildungsmaßnahme selbst steht. Wir halten es nur für schwer durchsetzbar und mit dem Gedanken einer effizienten Weiterbildung für nicht vereinbar, und haben deshalb für eine praxisnahe Lösung plädiert.

Des Weiteren begrüßen wir die Klärung hinsichtlich der Weiterbildungsmaßnahme. Dieser muss nunmehr eine Planung zugrunde liegen, die systematisch organisiert ist, und die Qualifikation derjenigen, die Weiterbildung durchführen, gewährleistet. Damit ist der Anbieter der Weiterbildung verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderungen. Besprechungen oder spontane Treffen können damit nicht mehr als Weiterbildungszeit erfasst sein, was wir vor dem Hintergrund einer objektiven Nachweisbarkeit einer effizienten Weiterbildung begrüßen.

Die Streichung der reduzierten Weiterbildung von 12,5 Stunden für das Kalenderjahr 2018 halten wir vor dem Hintergrund, dass die Verordnung voraussichtlich erst Ende 2018 in Kraft treten wird, für praxisnah.

### **§ 7 Weiterbildung, Abs. 2**

*„Die zur Weiterbildung verpflichteten Gewerbetreibenden nach § 34 d Abs. 9 Satz 2 der Gewerbeordnung sind verpflichtet, nach Maßgabe des Satzes 2 Nachweise und Unterlagen zu sammeln über Weiterbildungsmaßnahmen, an denen sie und ihre zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten teilgenommen haben.*

*Aus den Nachweisen der Unterlagen müssen mindestens ersichtlich sein:*

- 1. Name und Vorname des Gewerbetreibenden und des jeweiligen Beschäftigten,*
- 2. Datum, Umfang, Inhalt und Bezeichnung der Weiterbildungsmaßnahme,*
- 3. Name und Vorname oder Firma sowie Adresse und Kontaktdaten des Weiterbildungsanbieters.*

*Die Nachweise und Unterlagen sind fünf Jahre auf einem dauerhaften Datenträger vorzuhalten und in den Geschäftsräumen aufzubewahren. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Ende des Kalenderjahres, in dem die Weiterbildungsmaßnahme durchgeführt wurde.“*

Der BVK begrüßt die vereinfachte Nachweisform der Weiterbildung. Die Nachweise zur Weiterbildung müssen nun nicht mehr per Erklärung gegenüber der zuständigen IHK spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachgewiesen werden. Diese neue Regelung würde den bürokratischen Aufwand erheblich reduzieren, da der Vermittler nur noch auf aktive Nachfrage der Aufsichtsbehörde die entsprechenden Belege vorlegen muss. Die Archivierungsfrist von fünf Jahren auf einem dauerhaften Datenträger halten wir für praktikabel und zeitgemäß.

### **§ 7 Weiterbildung, Abs. 3**

*„Die zuständige Industrie- und Handelskammer kann anordnen, dass der Gewerbetreibende ihr gegenüber eine unentgeltliche Erklärung mit dem Inhalt nach dem Muster der Anlage 4 über die Erfüllung der Weiterbildungspflicht im vorangegangenen Kalenderjahr durch ihn und seine zur Weiterbildung verpflichteten Beschäftigten abgibt. Die Erklärung kann elektronisch erfolgen.“*

Durch diese Formulierung erfolgt eine erhebliche Entlastung der Industrie- und Handelskammern und zugleich weniger Bürokratie für alle Versicherungsvermittler. Dies begrüßen wir ausdrücklich. Auch erfolgt damit eine Anpassung an die entsprechende Regelung in § 15 b Abs. 3 der Makler- und Bauträgerverordnung.

Kritisch bewerten wir jedoch die gestrichene Stichtagsregelung zum 30. September des jeweiligen Jahres bezüglich des Umfanges der Weiterbildung. Nur wer im gesamten Kalenderjahr nunmehr keine weiterbildungspflichtige Tätigkeit ausgeübt hat, unterliegt nicht mehr der Weiterbildungspflicht. Dies bedeutet, dass Personen, die z.B. im November noch eine Tätigkeit beginnen, die weiterbildungspflichtig ist, diese für das jeweilige Kalenderjahr in vollem

Umfang nachweisen müssen. Ausnahmen und Befreiungen von der Weiterbildungspflicht sind nicht vorgesehen. Dies könnte nach Auffassung des BVK zu unverhältnismäßigen Belastungen führen.

#### 4.

##### **§ 8 Angaben zur Speicherung im Vermittlerregister**

*„Im Vermittlerregister nach § 11 a der Gewerbeordnung werden folgende Angaben zu den Eintragungspflichtigen gespeichert:*

9. *der Name und Vorname des vom Eintragungspflichtigen beschäftigten Personen, die für die Vermittlung oder Beratung in leitender Position verantwortlich sind,*
10. *die Geburtsdaten der nach Nummer 9 eingetragenen Personen“.*

Durch diese neu hinzugefügten Nummern 9 und 10 werden auch die für die Vermittlung und Beratung in leitender Position Verantwortlichen in das Register eingetragen. Dieses führt unseres Erachtens nach zu einer Überlastung des Registers, wenngleich nicht alle Angestellten erfasst sind, sondern nur die in leitender Position.

#### 5.

##### **§ 16 Einzelheiten der Mitteilung, Abs. 4**

*„Handelt es sich um einen telefonischen Kontakt, ist die Mitteilung dem Versicherungsnehmer nach Absatz 1 oder Absatz 2 unmittelbar nach dem ersten Geschäftskontakt zu erteilen.“*

Mit dieser neuen Formulierung wird die Mitteilungspflicht konkretisiert und im zeitlichen Ablauf vorverlegt. Reichte nach § 16 Abs. 4 in der Fassung des Referentenentwurfes noch die Mitteilung unmittelbar nach Abschluss des Versicherungsvertrages aus, so muss jetzt nach § 16 Abs. 4 in der Fassung des Kabinettsentwurfes diese unmittelbar nach dem ersten Geschäftskontakt erteilt werden. Damit setzt diese Vorschrift Artikel 23 der Richtlinie um, der die Art und Weise der Information des Versicherungsnehmers regelt und entspricht § 6 a des Versicherungsvertragsgesetzes. Mit dieser Klarstellung sehen wir unseren Einwand in unserer Stellungnahme in der Fassung vom 21. November 2017 bestätigt.

#### 6.

##### **§ 17 Behandlung von Beschwerden**

Wenngleich der Wortlaut gänzlich übernommen wurde, begrüßen wir doch die redaktionelle Klarstellung in der Begründung auf Seite 42, wonach der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu wahren ist. Dies bedeutet u.a. auch, dass nur größere Betriebe für die Einrichtung eines Beschwerdemanagementverfahrens in Betracht kommen. Damit sind die meisten Vermittler, die im überwiegenden Maße Kleinbetriebe sind, von der bürokratischen Einführung eines Verfahrens zur Verwaltung von Beschwerden befreit. Dies entspricht dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, den wir an dieser Stelle außerordentlich begrüßen.

Bonn, den 20.07.2018

Bundesverband  
Deutscher Versicherungskaufleute e.V.